

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 16. Dezember 2011

Seite 120

64. Jahrgang – Nr. 46

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2011

1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage des Kommunalunternehmens CEB

3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens CEB

3. Änderungssatzung der Satzung für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Coburg (Abfallwirtschaftssatzung)

### Landratsamt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Itzgrund für das Haushaltsjahr 2011

## Stadt Coburg

### Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Coburg folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

#### I.

##### § 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

##### § 2

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

#### II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2011 mit Schreiben vom 01.12.2011, Az. 12-1512.01 m -1/11 Kenntnis genommen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

#### III.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt gemäß Art. 68 Abs. 1 i.V. mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit vom

19. Dezember bis einschließlich 27. Dezember 2011

im Stadthaus (Allgemeine Finanzwirtschaft), Zimmer 104, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus. Im Übrigen wird die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Allgemeinen Finanzwirtschaft zur Einsicht bereitgehalten (Art. 26 GO, § 4 BekV).

Coburg, 07.12.2011  
Stadt Coburg  
Norbert Kastner  
Oberbürgermeister

### 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage des Kommunalunternehmens CEB

Aufgrund von Art. 7 Abs. 1; 3 Abs. 2 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. Seite 396, 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. Seite 134), Art. 24; 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. Seite 400), i. V. m. § 3 der Unternehmenssatzung für die kommunale Entsorgung und den Tiefbau der Stadt Coburg vom 17.12.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 50, Seite 165 vom 23.12.2004), erlässt das Kommunalunternehmen CEB folgende

### 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage des Kommunalunternehmens CEB

#### § 1

§ 3 "Ablagerungsberechtigte" erhält folgenden neuen Wortlaut:

"Die in § 1 genannte Abfallentsorgungsanlage steht den Gemeindebürgerinnen und Bürgern der Stadt Coburg zur Ablagerung von privaten Abfällen i. S. des § 2 Abs. 1, die im Gebiet der Stadt Coburg anfallen, zur Verfügung. Die Anlieferung erfolgt auf dem Werkstoffhof des CEB."

#### § 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Coburg, 16.11.2011  
Kommunalunternehmen  
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb AÖR  
Götz-Ulrich Luttenberger  
Vorstand

### **3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens CEB**

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130); Art. 24, 89 BayGO vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), i. V. m. § 3 der Unternehmenssatzung für die kommunale Entsorgung und den Tiefbau der Stadt Coburg vom 17.12.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 50, S. 165 vom 23.12.2004), erlässt das Kommunalunternehmen CEB folgende

#### **3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens CEB**

##### **§ 1**

1. § 2 Abs. 3 S. 2 wird am Ende um folgenden Halbsatz ergänzt:

"und sind dem Kommunalunternehmen CEB jährlich zu melden."

2. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Satz 5 neu:

"Sofern der Gebührenpflichtige den oben genannten Pflichten nicht nachkommt, behält sich das Kommunalunternehmen CEB vor, auf Kosten des Gebührenpflichtigen Gutachten oder sonstige Nachweise einzuholen."

3. § 2 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
4. Der bisherige § 2 Abs. 5 wird § 2 Abs. 4.
5. § 7 Abs. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

"Die Meldung im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 ist bis zum 10.01. des auf den Verbrauchs- und Zurückhaltungszeitraumes folgenden Kalenderjahres beim Kommunalunternehmen CEB einzureichen (Ausschlussfrist)."

##### **§ 2**

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Coburg, 16.11.2011  
Kommunalunternehmen  
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb AÖR  
Götz-Ulrich Luttenberger  
Vorstand

### **3. Änderungssatzung der Satzung für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Coburg (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 1; 3 Abs. 2 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. Seite

396, 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. Seite 134), Art. 24; 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. Seite 400), i. V. m. § 3 der Unternehmenssatzung für die kommunale Entsorgung und den Tiefbau der Stadt Coburg vom 17.12.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 50, Seite 165 vom 23.12.2004), erlässt das Kommunalunternehmen CEB folgende

#### **3. Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung**

##### **§ 1**

In § 11 Abs. 2 wird folgende Nr. 5 neu eingefügt:

"Unbelasteter Bauschutt und Erdaushub aus privaten Haushaltungen bis 1 m<sup>3</sup>."

##### **§ 2**

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Coburg, 16. 11.2011  
Kommunalunternehmen  
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb AÖR  
Götz-Ulrich Luttenberger  
Vorstand

## **Landratsamt Coburg**

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Itzgrund für das Haushaltsjahr 2011**

#### **I.**

Aufgrund der §§ 19, 24 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 23.11.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß § 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

#### **Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Itzgrund für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband folgende Haushaltssatzung:

##### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und den Ausgaben mit 293.215 €  
und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und den Ausgaben mit 110.974 €  
ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

## Betriebskostenumlage

- (1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 257.571 € festgesetzt und nach der Durchflussmenge des Abwassers im Jahr 2010 auf die Mitglieder des Abwasserverbandes umgelegt (Betriebskostenumlage).

## 2. Anteil

der Gemeinde Itzgrund	85.024,19 €
der Gemeinde Großheirath	67.766,93 €
der Gemeinde Untermerzbach	96.254,28 €
des Marktes Ebensfeld	4.610,52 €
der Stadt Bad Staffelstein	3.915,08 €

## § 5

## Investitionsumlage

1. Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 75.550,52 € festgesetzt und nach dem Strangdurchfluss gemäß Verbandssatzung (§ 20 Abs. 2 Ziffer II Buchst. b) auf die Abwasserverbandsmitglieder Gemeinde Großheirath und Stadt Bad Staffelstein umgelegt (Investitionsumlage).

## 2. Anteil der Gemeinde Großheirath

bei 34,0 l/s 64.437,03 €

Anteil der Stadt Bad Staffelstein

bei 5,0 l/s 11.113,49 €

## § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,- € festgesetzt.

## § 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Itzgrund, 23.11.2011  
Abwasserverband Itzgrund  
Werner Thomas  
Verbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes, Gemeindeverwaltung Itzgrund, Rathausstraße 4, 96274 Itzgrund, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt (Art. 25, 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

## III.

Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.12.2011 Az. 960-22 Nr. 139 ZV = 361 die Haushaltssatzung gemäß Art. 65 Abs. 3 GO rechtsaufsichtlich gewürdigt, wodurch diese nun amtlich bekannt gemacht wird.

Itzgrund, 12.12.2011  
Abwasserverband Itzgrund  
Werner Thomas  
Verbandsvorsitzender

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de) ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖